



Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Herrn  
Hartmut Keuler  
Oberdorfstr. 31  
56651 Niederzissen

REFERAT	L 9
BEARBEITET VON	Camilla von Loesch
HAUSANSCHRIFT	Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT	53107 Bonn
TEL	+49 (0)30 340 60 66-01
FAX	+49 (0)228 99 441-4960
E-MAIL	Camilla.vonloesch@bmg.bund.de
INTERNET	www.bundesgesundheitsministerium.de

Bonn, 29. August 2019  
AZ L 9 – 96/Keuler/19

Sehr geehrter Herr Keuler,

im Namen von Bundeminister Jens Spahn danke ich ihnen für Ihr Schreiben, in dem Sie den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Rehabilitation und intensivpflegerischer Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (RISG) thematisieren. Er hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Ihre Ausführungen haben mich sehr berührt. Ich versichere Ihnen, Herr Minister will das Beste für alle Patientinnen und Patienten – auch für Ihren Sohn. Mit unserem Gesetzentwurf verfolgen wir drei wichtige Ziele:

Erstens wollen wir klare Anreize setzen, Patienten von der Beatmung zu entwöhnen. Dies dient nicht nur der Gesundheit. Ohne Beatmungsgerät wird auch die Teilhabe an der Gemeinschaft entscheidend verbessert oder gar erst ermöglicht.

Zweitens wollen wir die Qualität der ambulanten intensivmedizinischen Versorgung deutlich verbessern und damit vorhandenen Missbrauch dort bekämpfen, wo Patienten über 24 Stunden/ 7 Tage die Woche in zum Teil dubiosen Strukturen für viel Geld schlecht gepflegt werden. Die selbstbestimmte Wahl des Aufenthaltsortes wollen wir erhalten.

Und drittens wollen wir Patienten, die sich heute wegen der hohen Eigenanteile eine spezialisierte stationäre Pflege nicht leisten können, entscheidend entlasten.

Der Fokus des Gesetzentwurfes liegt auf den Patienten, die 24/7 künstlich beatmet und von Pflegefachkräften betreut werden müssen, sowie auf Koma-Patienten, die sich selbst nicht artikulieren und wehren können.

Nicht betroffen von dem Gesetzentwurf sind Pflegebedürftige, die keine 24-Stunden-Pflege durch eine Pflegefachkraft benötigen. Damit fallen Patienten, die ausschließlich von Familienangehörigen betreut werden oder eine 24-Stunden-Assistenzkraft haben, nicht unter die Definition. Auch Patienten, die mit einer 24-Stunden-Intensivbetreuung durch eine Pflegefachkraft am sozialen Leben teilnehmen, können weiterhin Anspruch auf Pflege zu Hause haben. Das wird im Einzelfall geprüft. Bei dieser Prüfung haben die Krankenkassen, die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände der Patientinnen und Patienten angemessen zu berücksichtigen.

Überdies gilt für Patientinnen und Patienten, die bisher in der eigenen Häuslichkeit eine 24-Stunden-Intensivpflege erhalten, eine Übergangsregelung. Bis drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzentwurfs wird der bisherige Leistungsanspruch beibehalten.

Ich hoffe, meine Ausführungen tragen zu Ihrem Verständnis bei. Gerne können Sie das weitere Verfahren auf der Webseite des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG), [www.bundesgesundheitsministerium.de](http://www.bundesgesundheitsministerium.de), verfolgen oder auch den RSS-Newsfeed des BMG unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/rss/> abonnieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Camilla von Loesch

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMG können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/datenschutz.html> entnehmen.